



## Standplatzvertrag Verein/Organisation/Partei

zur Teilnahme an der Veranstaltung **CSD Kassel 2009** / Königsplatz Samstag, 25. Juli 2008

### 1. Veranstalter

CSD Kassel e.V.  
Motzstr. 1  
34117 Kassel

### 2. Vertragspartner/Standbetreiber

**Organisation**

**Ansprechpartner**

**Straße**

**PLZ / Ort**

**Telefon**

**Telefax**

**E-Mail**

**Mobiltelefon**

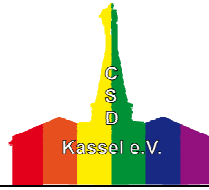
**Frontlänge**

**Tiefe)**

**Weitere Angaben**

### 3. GEMA

CSD Kassel e.V. hat für das Straßenfest einen Rahmenvertrag mit der GEMA abgeschlossen. Ohne Zustimmung von CSD Kassel e.V. darf kein Stand Musik abspielen!



## 4. Veranstaltungsbedingungen

### 4.1. Geltungsbereich

Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Veranstaltungsbedingungen abweichende Bedingungen des Standplatzbewerbers werden nur anerkannt, wenn diese explizit vereinbart wurden.

### 4.2. Standplatzanmeldung, Rücktritt

- (1) Mit der schriftlichen Annahme der Bewerbung zur Teilnahme am CSD Straßenfest durch den Veranstalter kommt der Standplatzvertrag in der vereinbarten Höhe zustande. Der Veranstalter entscheidet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung der Bewerber.
- (2) Der Standplatzbetreiber darf die Flächen nicht an Dritte untervermieten.

### 4.3. Nutzungszeit

- (1) Die Nutzungszeit des Standplatzes ist fest für die Dauer der Veranstaltung vereinbart. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen. § 545 BGB findet keine Anwendung. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Standplatzbetreiber oder eine/r seiner Angestellten grob ungebührlich gegenüber Gästen der Veranstaltung verhält.
- (3) Am Ende der Veranstaltung ist der Standplatz und seine nähere Umgebung vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Für anfallenden Müll muss der Standplatzbetreiber Behältnisse bereitstellen. Kosten, die aus Nichtbeachtung dieser Regelung entstehen, werden dem Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt.

### 4.4. Auf- und Abbau

Die Zeiten für den Auf- und Abbau werden gesondert aufgegeben und sind strikt einzuhalten. Während des Auf- und Abbaus sind den Anweisungen des Platzmeisters Folge zu leisten. Gerät der Standplatzbetreiber mit dem Abbau in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist den Stand und sonstige eingebrachte Gegenstände auf Kosten des Standplatzbetreibers zu entfernen und einlagern zu lassen.

### 4.5. Standplatznutzung – Betriebspflicht – Werbung

- (1) Der Standplatzbetreiber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Vom Veranstalter diesbezüglich getroffene Zusagen können jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Nutzung des Standplatzes erfolgt ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck. Eine Änderung dieser Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Eine ohne diese Zustimmung vorgenommene Änderung berechtigt den Veranstalter zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- (3) Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Fläche während der



- Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig. Parkplätze für Standplatzbetreiber stehen nicht zur Verfügung.
- (4) Der Standplatzbetreiber reinigt den Standplatz sowie die unmittelbare Umgebung selbst und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht. Der Standplatzbetreiber ist verpflichtet, an seinem Stand für die Einhaltung jeglicher Verordnungen und Gesetze zu sorgen.
  - (6) Der Standplatzbetreiber soll seinen Stand dem Anlass gemäß dekorieren. Außer der Eigenwerbung ist jegliche Werbung für Dritte nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.
  - (7) Der Verkauf von Party/Veranstaltungstickets für eine nicht vom CSD Kassel e.V. organisierte oder legitimierte Veranstaltung ist nicht zulässig.

#### 4.6. Behördliche Genehmigungen

Soweit für den Geschäftsbetrieb des Standplatzbetreibers behördliche Genehmigungen erforderlich sind, übernimmt der Veranstalter hierfür keine Haftung. Der Standplatzbetreiber hat auf seine Kosten sämtliche Voraussetzungen für den Betrieb seines Gewerbes zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Er ist selbst verpflichtet, die für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### 4.7. Haftung des Standplatzbetreibers

- (1) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind unzulässig. Der Standplatzbetreiber haftet für jede schuldhafte Beschädigung, bauliche Veränderung an Grund und Boden und grobe Verunreinigung des Standplatzes, die er, seine Angehörigen, MitarbeiterInnen, Besucher, oder die Personen verursachen, die mit dem Standplatz in Berührung kommen.
- (2) Der Standplatzbetreiber stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei, die von Dritten, einschließlich staatlicher Institutionen, aufgrund der Nutzung des Standplatzes oder des Betriebes des Geschäfts geltend gemacht werden.
- (3) Der Standplatzbetreiber ist gehalten, für die aus der Nutzung entstehenden Gefahren eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

Ich habe die Veranstaltungsbedingungen des CSD Kassel e.V. zur Kenntnis genommen und akzeptiert!

Mit meiner Unterschrift beantrage ich verbindlich die Teilnahme am CSD Straßenfest. Die Annahme der Bewerbung erfolgt schriftlich durch den Veranstalter.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### Bestätigt durch CSD Kassel e.V.:

Datum, Stempel, Unterschrift \_\_\_\_\_